

# RS Vfgh 1987/6/15 B363/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1987

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §82 Abs3

## Leitsatz

Keine Darlegung des Sachverhaltes, kein bestimmtes Begehren, kein Antrag - einer Verbesserung nicht zugänglichen inhaltlicher Mangel; Zurückweisung der Beschwerde

## Rechtssatz

Die Beschwerde enthält - entgegen dem (iZm §15 Abs2 heranzuziehenden)§82 Abs3 VfGG 1953, wonach eine solche den Sachverhalt genau darzulegen hat - überhaupt keine Sachverhaltsdarstellung. Sie enthält darüber hinaus - entgegen §15 Abs2 VfGG - weder ein bestimmtes Begehren noch überhaupt einen Antrag schlechthin.

Das Fehlen solcher notwendiger Beschwerdeelemente ist nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfGH 28.2.1986, B665,666/85 und die dort zitierte Vorjudikatur) nicht als bloßes Formgebreechen, sondern als inhaltlicher Mangel der Beschwerde zu beurteilen, der einer Verbesserung nach §18 VfGG 1953 nicht zugänglich ist.

## Entscheidungstexte

- B 363/87  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 15.06.1987 B 363/87

## Schlagworte

VfGH / Antrag, VfGH / Formerfordernisse

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B363.1987

## Dokumentnummer

JFR\_10129385\_87B00363\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)